

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt werden dürfen, daß nur unter der Bedingung Erlaubniß zu Errichtung einer Aichstelle erteilt werde, daß dieselbe allen Anforderungen und Bedürfnissen des Publicums entspreche, dieselbe nicht nur einseitig zur Aichung solcher Instrumente eingerichtet werde, welche die meisten Gebühren abwirft, dadurch aber nachtheilig auf die vollausgerüsteten benachbarten Aichämter einwirkt.

Pos. 23 e.

Für die Gendarmerieanstalt.

Gefordert werden jetzt:

125,395 Thlr. etatmäßig und
1,190 = transitorisch.

Zuletzt waren bewilligt:

105,190 Thlr. etatmäßig und
30 = transitorisch;

also jetzt mehr:

20,205 Thlr. etatmäßig und
1,160 = transitorisch.

Dazu würde noch kommen an scalamäßiger Gehaltsaufbesserung:

10,040 Thlr. für den bisherigen Bestand und
2,000 = für 50 Mann postulirter Zuwachs.

Die Mehrforderungen werden begründet durch Wegfall der Portofreiheit, Steigerung der Wohnungspreise und daraus folgender Nothwendigkeit, einigen Obergendarmen einen Miethzinszuschuß zu gewähren, sowie mit dem Wunsche, die Auslösungen und Umzugskostenvergütungen etwas reichlicher bemessen zu können.

Die Deputation erkennt die Billigkeit dieser Erhöhungen an.

Den ansehnlichsten Theil der Erhöhung des Postulats verursacht die projectirte Vermehrung um 50 Gendarmen.

Diese würde betragen:

19,050 Thlr. normalmäßig,
2,000 = scalamäßige Zulage,
1,175 = transitorisch, d. i. einmaliger Aufwand.

22,225 Thlr. in Sa.

Diese Vermehrung hat die zweite Kammer abgelehnt.

Die Königliche Staatsregierung behauptet die unbedingte Nothwendigkeit einer Verstärkung des Gendarmeriecorps, indem sich immer mehr durch die Zu-